

Ethik - Codex (Deutsche Übersetzung der Grundsätze und Richtlinien)

Hintergrund

Ethisches Verhalten ist das Qualitätssiegel eines jeden Berufsstands. Ein Mitglied ist der Öffentlichkeit, dem Berufsstand des Finanzplaners selbst sowie anderen Mitgliedern gegenüber verpflichtet. Diese Verpflichtung ist die Basis des Ethik-Kodexes, in welchem die Mindestanforderungen hinsichtlich ethischen Verhaltens an Mitglieder formuliert werden.

Integrität

Jede Beratungsleistung eines Mitgliedes muss auf redliche Art und Weise unter vollständiger Offenlegung aller relevanten Informationen erbracht werden, stets müssen dabei Faktoren berücksichtigt werden, durch welche die Integrität des Mitglieds in ein schlechtes Licht gerückt werden könnte. Ein Mitglied wird seine Angelegenheiten nicht nur den Buchstaben sondern auch dem Sinn des Gesetzes getreu ausführen.

Objektivität

Ein Mitglied soll sowohl frei sein als auch frei erscheinen von allen Interessen, die sich störend auf eine unvoreingenommene Finanzplanung auswirken könnten, dabei müssen die Interessen des Mitglieds ganz eindeutig dem besten Interesse seines Kunden untergeordnet werden. Potentielle Interessenskonflikte müssen stets zum frühestmöglichen Zeitpunkt offen gelegt werden.

Kompetenz

Ein Mitglied wird kontinuierlich bemüht sein, seine berufliche Kompetenz zu erhalten und auszubauen und wird keine Aufgabe aus einem Bereich übernehmen, die seine Kompetenz übersteigt, ausser wenn es sich auf Rat und Hilfe eines in diesem Bereich tätigen, kompetenten Mitglieds stützen kann.

Vertraulichkeit

Informationen, die während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit erworben wurden, dürfen nicht offen gelegt werden, ausser wenn dies vom Kunden bewilligt oder vom Gesetz verlangt wird. Ein Mitglied wird diese Informationen weder zu seinem Nutzen oder dem Nutzen einer Drittpartei verwenden noch den Anschein erwecken, dies zu tun.

Höflichkeit

Ein Mitglied begegnet allen Personen, mit welchen es im Verlauf seiner geschäftlichen Tätigkeit in Kontakt tritt, mit Höflichkeit und Rücksichtnahme. Es wird sich bemühen, förderliche Beziehungen zu Angehörigen anderer Berufsstände oder Fachrichtungen aufzubauen und zu erhalten.

Allgemein

Ein Mitglied wird sich auf keine Tätigkeiten einlassen und an keinen Handlungen teilnehmen, deren Folgen den Berufsstand oder den Verband in Misskredit bringen könnten.

VERHALTENSKODEX FÜR LIZENZIERTE FINANZPLANER IN DER SCHWEIZ

Mit der Verabschiedung des Verhaltenskodex (Kodex) durch das Board der Swiss Financial Planners Organisation werden Richtlinien und Regeln für alle Personen aufgestellt, die gewählt wurden und lizenziert sind, den Titel „Certified Financial Planner™“ (CFP™) zu tragen, gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass diese Personen umfassend qualifizierte Mitglieder der Swiss Financial Planners Organisation (SFPO) sind.

Zusammensetzung und Umfang

Der Kodex setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem Ethik-Kodex des Verbandes und diesem Verhaltenskodex für CFP-Lizenzträger/CFP-Lizenzträgerinnen¹.

Der Ethik-Kodex enthält allgemeine Aussagen zu ethischen und beruflichen Idealen, deren Beachtung von allen Mitgliedern der SFPO erwartet wird, der vorliegende Verhaltenskodex baut auf diesem Ethikkodex auf und erweitert ihn.

Der Verhaltenskodex stellt ein System praktischer Richtlinien dar, die von den im Ethik-Kodex enthaltenen Grundsätzen hergeleitet wurden. In den Richtlinien selbst werden die Standards ethisch und beruflich verantwortlichen Handelns aufgeführt, deren Einhaltung in bestimmten Situationen erwartet wird. Mit diesem Verhaltenskodex wird nicht die Absicht verfolgt, Massstäbe beruflichen Handelns für CFP-Lizenzträger im Rahmen zivilrechtlicher Haftung oder für statutarische oder andere gesetzliche Erfordernisse aufzustellen.

Aufgrund der offiziellen Reglementierungen, denen die jeweilige Arbeitsmethode oder das Angestelltenverhältnis eines CFP-Lizenzträgers unterliegt, sind möglicherweise nicht alle dieser Richtlinien auf die Tätigkeiten eines CFP-Lizenzträgers anwendbar. Der CFP-Lizenzträger ist angehalten, diejenigen Richtlinien zu befolgen, die für die Tätigkeiten dieses CFP-Lizenzträgers als jeweils relevant betrachtet werden können.

Ein CFP-Lizenzträger ist verpflichtet, festzustellen, welche Verantwortlichkeiten sich für den CFP-Lizenzträger aus jeder einzelnen Geschäftsbeziehung ergeben, einschliesslich beispielsweise Verpflichtungen, die sich unter bestimmten Umständen aus einer Vertrauensposition ergeben, die ein CFP-Lizenzträger möglicherweise innehat. Der CFP-Lizenzträger ist verpflichtet, diesen Verantwortlichkeiten nachzukommen.

Einhaltung

Das Board der SFPO verlangt die Einhaltung dieses Verhaltenskodex von all jenen, die von ihr zur Führung des Titel CFP™-Lizenzträger zugelassen und zertifiziert wurden. Die Einhaltung des Verhaltenskodex unterliegt der Kenntnis und freiwilligen Einhaltung seiner Grundsätze und Richtlinien durch die einzelnen CFP-Lizenzträger, der Einflussnahme durch Berufskollegen und die öffentliche Meinung sowie eventuell notwendigen disziplinarischen Massnahmen, denen CFP-Lizenzträger unterzogen werden, welche die anwendbaren Bestimmungen des Verhaltenskodex nicht einhalten.

¹Der besseren Lesbarkeit wegen schliesst im Text die männliche Form immer die weibliche Form mit ein.

Terminologie

Mit dem Begriff „Kunde“ wird das Mitglied der Öffentlichkeit, der Körperschaft oder des Konzerns bezeichnet, mit welchem der CFP-Lizenzträger eine bestehende Vereinbarung über die Erbringung einer Finanzdienstleistung traf oder getroffen hatte.

Mit dem Begriff „Provision“ wird die Vergütung des CFP-Lizenzträgers für eine von ihm vorgenommene finanzielle Transaktion bezeichnet, wenn diese Vergütung einen Prozentsatz des Transaktionswertes ausmacht.

Mit dem Begriff „Interessenskonflikt“ werden Umstände, Beziehungen oder andere Faktoren in Zusammenhang mit den finanziellen und geschäftlichen Interessen, dem Eigentumsinteresse und/oder den persönlichen Interessen des CFP-Lizenzträgers selbst oder seines Arbeitgebers bezeichnet, welche eine objektive Erteilung von Ratschlägen und Empfehlungen sowie eine unvoreingenommene Erbringung von Dienstleistungen durch den CFP-Lizenzträger behindern wird oder wahrscheinlich behindern wird.

Mit dem Begriff „auf Honorarbasis“ wird ein Vergütungssystem bezeichnet, bei der die Vergütung in Form eines Honorars erfolgt, gleichgültig, ob dieses direkt vom Kunden bezahlt wird oder von der Provision, die der CFP-Lizenzträger oder eine verbundene Partei für im Auftrag des Kunden durchgeführte Transaktionen erhielt, welche dann mit den dem CFP-Lizenzträger zahlbaren Honoraren verrechnet wird. In diesem Zusammenhang ist unter „verbundener Partei“ eine Einzelperson oder Organisation zu verstehen, durch die dem CFP-Lizenzträger als Ergebnis der Umsetzung der vom CFP-Lizenzträger ausgesprochenen Empfehlungen ein direkter oder indirekter finanzieller Nutzen erwächst.

Mit dem Begriff „Finanzplanung“ wird der Prozess bezeichnet, durch welchen ermittelt wird, ob und auf welche Weise ein Kunde durch effektives Management der Finanzmittel die finanziellen Ziele erreichen kann.

1. Dieser Prozess beinhaltet normalerweise, ist jedoch nicht beschränkt auf, die sechs Elemente der Datenerfassung, Zielsetzung, Analyse der finanziellen Situation, Vorbereitung von Alternativen und Empfehlungen, Umsetzung der vom Kunden aus den Alternativen gewählten Entscheidungen sowie eine regelmässige Überprüfung und Berichtigung des Finanzplans.
2. Die grundlegenden, im Prozess der Finanzplanung behandelten Themen beinhalten normalerweise, sind jedoch nicht beschränkt auf, Vorbereitung und Analyse von Bilanzen (einschliesslich Cash Flow-Analyse, Cash Flow-Planung und Cash Flow-Management), Investitionsplanung (einschliesslich Portfolioplanung, d.h. Vermögensaufteilung und Portfoliomanagement), Steuerplanung, Planung der Ausgaben für Haus- und Grundbesitz, Risikomanagement, Pensionspläne sowie Planung der Erbfolge und Nachlassabwicklung.

RICHTLINIEN

Grundsatz 1 - Integrität

Wie in ‚Zusammensetzung und Umfang‘ erwähnt, kann ein CFP-Lizenzträger beim Kunden eine verantwortungsvolle Vertrauensposition innehaben. Der eigentliche Grund für dieses öffentliche Vertrauen ist die persönliche Integrität des CFP-Lizenzträgers. Die eigene Integrität soll jedem CFP-Lizenzträger bei seiner Entscheidung über Recht und Billigkeit als persönlicher Prüfstein dienen. Integrität erfordert Ehrlichkeit und Offenheit, welche nicht Motiven persönlichen Vorteils und Gewinns untergeordnet werden dürfen. Innerhalb des Merkmals Integrität können Zugeständnisse hinsichtlich unbeabsichtigter Fehler sowie berechtigter Meinungsverschiedenheiten gemacht werden, Integrität ist jedoch unvereinbar mit Irreführung oder Unterordnung der eigenen Grundsätze. Integrität erfordert von einem CFP-Lizenzträger nicht nur die buchstabengetreue sondern auch die sinngemässe Einhaltung dieses Kodex.

Richtlinie 101

Ein CFP-Lizenzträger, der Finanzdienstleistungen erbringt, wird vor Aufnahme einer Kundenbeziehung schriftlich Beziehungen offen legen, durch welche die Objektivität und Unabhängigkeit des CFP-Lizenzträgers anzunehmenderweise beeinträchtigt werden könnten.

Richtlinie 102

Vor Aufnahme einer Kundenbeziehung sowie in Übereinstimmung mit der Verschwiegenheitspflicht gemäss Richtlinie 401 ist es einem CFP-Lizenzträger gestattet, Referenzen vorlegen, zu welchen Empfehlungsschreiben momentaner oder früherer Kunden zählen können.

Richtlinie 103

Ein CFP-Lizenzträger wird erst dann eine berufliche Verpflichtung eingehen, wenn er ausreichende Informationen zusammentragen konnte, um sicherzugehen, dass

1. die Geschäftsbeziehung sich durch die Bedürfnisse u. Ziele des Kunden rechtfertigen lässt, und
2. der CFP-Lizenzträger befähigt ist, die erforderlichen Dienstleistungen entweder selbst in kompetenter Weise zu erbringen oder andere sachverständige Berater hinzuzuziehen, die diese Dienstleistungen auf eine solche Weise erbringen können.

Richtlinie 104

Bei der Erbringung professioneller Dienstleistungen wird ein CFP-Lizenzträger dem Kunden wichtige, für die berufliche Beziehung relevante Informationen zur Verfügung stellen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, Informationen über Interessenskonflikte, Veränderungen innerhalb der Geschäftsverbindungen des CFP-Lizenzträgers, Anschrift und Telefonnummer, Empfehlungsschreiben, Qualifikationen, Lizenzen, Vergütungssystem und alle Vertretungsvereinbarungen sowie die Vertretungsbefugnis des CFP-Lizenzträgers in diesem Zusammenhang.

Richtlinie 105

Diese Richtlinien beziehen sich auf den CFP-Lizenzträger als Individuum, gleichgültig, ob er aus eigenem Recht handelt oder als Angestellter. Sie beziehen sich nicht auf die Gepflogenheiten des Lizenzträgers und nicht auf seinen Arbeitgeber.

Ein CFP-Lizenzträger wird alle für die Geschäftsbeziehung wichtigen Informationen rechtzeitig schriftlich offen legen. Unter allen Umständen werden diese Informationen Angaben zu Interessenskonflikten und Einnahmequellen des CFP-Lizenzträgers, seiner Familienangehörigen und Geschäftspartner beinhalten. Schriftlich offen gelegte Informationen, die folgende Angaben enthalten, erfüllen diese Richtlinie:

1. Eine Zusammenfassung der für die Arbeit mit Kunden geltenden Grundsätzen des CFP-Lizenzträgers (oder des Unternehmens oder Arbeitgebers), einschliesslich der Grundsätze der Finanzplanung, und
2. Ein Lebenslauf des CFP-Lizenzträgers, der die Finanzdienstleistungen für den Kunden erbringen wird, unter Angabe beruflicher Qualifikationen und Nennung von Spezialgebieten sowie eine Beschreibung dieser Dienstleistungen, und
3. Angaben über die Grundvergütung des CFP-Lizenzträgers für durchgeführte Leistungen, einschliesslich der Vergütung für im Auftrag des Kunden durchgeführte Transaktionen sowie für dem Kunden gegenüber ausgesprochene Empfehlungen, und
4. Eine Vergütungsübersicht, die in angemessener Genauigkeit die Einnahmequelle und alle Bedingungen oder anderen Aspekte offen legt, die für die Honorar- oder Provisionsvereinbarung von wesentlicher Bedeutung sind. Alle enthaltenen Schätzungen werden deutlich als solche gekennzeichnet und basieren auf vernünftigen Annahmen. Vermittlungshonorare werden, falls zutreffend, vollständig offen gelegt, und
5. Eine Erklärung zu wichtigen Vertretungsvereinbarungen oder Angestelltenverhältnissen, die zwischen dem CFP-Lizenzträger (oder seinem Unternehmen) und Drittparteien bestehen sowie zu Honoraren oder Provisionen, die sich aus diesen Beziehungen ergeben, und
6. Eine Erklärung zu momentan bestehenden oder möglichen Interessenskonflikten.

Richtlinie 106

Über die gemäss obiger Richtlinie von CFP-Lizenzträgern geforderte Preisgabe von Einnahmequellen hinaus hat eine solche Preisgabe nachfolgend einmal pro Jahr zu erfolgen, ausser wenn der individuelle Betrag geringfügig ist.

Richtlinie 107

Bei Abschluss einer Vereinbarung über die Erbringung einer Finanzdienstleistung für einen Kunden wird der CFP-Lizenzträger mittels eines vom Kunden gegengezeichneten Anstellungsschreibens eine Kundenvereinbarung eingehen, in welcher die für diesen Kunden zu erbringenden Finanzdienstleistungen einschliesslich der Vergütung gemäss Richtlinie 105 oben beschrieben werden, wobei diese Vereinbarung die Geschäftsbedingungen enthalten kann, aber nicht muss.

Richtlinie 108

Sollte ein Interessenskonflikt auftreten, nachdem die Geschäftsbeziehung aufgenommen wurde, jedoch bevor die mit dieser Beziehung beabsichtigten Dienstleistungen vollständig

erbracht wurden, so wird der CFP-Lizenzträger diesen Interessenskonflikt umgehend dem Kunden oder anderen erforderlichen Personen mitteilen.

Richtlinie 109

Wenn ein CFP-Lizenzträger mit einem Kunden eine Transaktion vereinbart, so wird diese Transaktion zu für den Kunden fairen und angemessenen Bedingungen durchgeführt, und der CFP-Lizenzträger wird Risiken der Transaktion, Interessenskonflikte des CFP-Lizenzträgers sowie, falls vorhanden, andere, zur Gewährleistung der Fairness gegenüber dem Kunden relevante Informationen offen legen. Der CFP-Lizenzträger wird den Kunden auf die Vorteile der Einholung eines unabhängigen Rates in dieser Angelegenheit aufmerksam machen.

Richtlinie 110

Ein CFP-Lizenzträger wird nicht versuchen, mittels falscher oder irreführender Angaben oder Werbeanzeigen Kunden zu gewinnen:

1. Irreführende Werbung: Ein CFP-Lizenzträger wird keine falschen oder irreführenden Angaben machen hinsichtlich der Grösse, des Umfangs oder der Zuständigkeitsbereiche seiner Tätigkeit oder einer mit dem CFP-Lizenzträger verbundenen Organisation, und
2. Werbemassnahmen: Beim Einsatz von Werbemassnahmen wird der CFP-Lizenzträger der Öffentlichkeit gegenüber keine grundsätzlich falschen oder irreführenden Angaben machen oder ungerechtfertigte Erwartungen in Bezug auf Finanzdienstleistungen oder die berufliche Tätigkeit und Kompetenz des CFP-Lizenzträgers wecken. Der Begriff „Werbemassnahmen“ umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf, Vorträge, Interviews, Bücher und/oder Veröffentlichungen, Seminare, Radio- und Fernsehsendungen sowie Audio- und Videokassetten, und
3. Vertretungsbefugnis: Ein CFP-Lizenzträger wird nicht den Eindruck erwecken, ein CFP-Lizenzträger vertrete die Ansichten der SFPO oder einer anderen Gruppe, ausser wenn der CFP-Lizenzträger dazu ermächtigt wurde. Persönliche Meinungen müssen als solche deutlich erkennbar sein.

Richtlinie 111

Bei der Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten wird ein CFP-Lizenzträger sich nicht an unredlichen, betrügerischen, irreführenden oder täuschenden Handlungen beteiligen oder wissentlich einem Kunden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Berufskollegen, einer Regierungsbehörde oder anderen Aufsichtsbehörde, einem Beamten, einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen gegenüber eine falsche oder irreführende Erklärung abgeben.

Richtlinie 112

Ein CFP-Lizenzträger trägt folgende Verantwortlichkeiten für Geldmittel und/oder andere Vermögenswerte des Kunden:

1. Im Falle der Verwaltung des Vermögens des Kunden oder einer Entscheidungsbefugnis über die Vermögenswerte des Kunden wird ein CFP-Lizenzträger seine Befugnisse nur insoweit ausüben, wie es ihm gemäss des entsprechenden Rechtsdokuments gestattet ist (z.B. Vollmachtsturkunde, Treuhandverhältnis, Kundenvereinbarung etc.), und

2. Ein CFP-Lizenzträger wird alle Geldmittel oder anderen Vermögenswerte eines Kunden, die von ihm verwaltet werden oder für welche ihm Entscheidungsbefugnis erteilt wurde, kennzeichnen und umfassend Buch über diese führen, und
3. Ein CFP-Lizenzträger wird bei Erhalt von Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten des Kunden umgehend oder wie vom Gesetz vorgesehen oder wie mit dem Kunden vereinbart, dem Kunden oder der Drittpartei alle Geldmittel oder anderen Vermögenswerte übergeben, zu deren Erhalt der Kunde oder die Drittpartei berechtigt ist, und, auf Anfrage des Kunden, einen vollständigen Rechenschaftsbericht über diese Geldmittel oder Vermögenswerte aushändigen, und
4. Ein CFP-Lizenzträger wird Geldmittel oder andere Vermögenswerte des Kunden nicht gemeinsam mit den persönlichen Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten des CFP-Lizenzträgers selbst oder den Geldmitteln oder anderen Vermögenswerten einer Firma des CFP-Lizenzträgers verwalten. Eine gemeinsame Verwaltung der Geldmittel oder anderen Vermögenswerte eines oder mehrerer Kunden ist unter der Voraussetzung zulässig, dass dabei die gültigen gesetzlichen Vorschriften streng eingehalten werden und genauestens Buch geführt wird über die Geldmittel oder anderen Vermögenswerte jedes Kunden.

Richtlinie 113

Wenn der CFP-Lizenzträger im Auftrag eines Dritten handelt, wird er sicherstellen, dass seine Vertretungsbefugnis eindeutig definiert und angemessen belegt wird.

Richtlinie 114

Ein Mitglied wird sich an keinen Handlungen beteiligen, durch welche seine Integrität in ein schlechtes Licht gerückt oder seine Eignung als CFP-Lizenzträger und Mitglied der SFPO in angezweifelt werden könnte.

Grundsatz 2 - Objektivität

Objektivität erfordert geistige Aufrichtigkeit und Unbestechlichkeit. Sie ist unabdingbare Eigenschaft einer jeden Geschäftsperson. Unabhängig von der jeweils erbrachten Dienstleistung oder der Eigenschaft, in welcher der CFP-Lizenzträger handelt, wird der CFP-Lizenzträger die Integrität seiner Arbeit schützen, Objektivität bewahren und keine Unterordnung seiner Urteilskraft zulassen, die eine Verletzung dieses Verhaltenskodex bedeuten würde. Ein CFP-Lizenzträger wird unabhängig vom Vergütungssystem stets die gleichen Grundsätze hinsichtlich Objektivität, Fachwissen und Sorgfalt anwenden.

Richtlinie 201

Ein CFP-Lizenzträger wird bei der Erbringung professioneller Dienstleistungen umsichtige und angemessene fachliche Urteilskraft walten lassen.

Richtlinie 202

Ein CFP-Lizenzträger wird bei seinen Handlungen und Empfehlungen stets das beste Interesse des Kunden wahren.

Grundsatz 3 - Kompetenz

Als kompetent wird lediglich bezeichnet, wer ein angemessen hohes Niveau an Fachwissen und Können erreicht hat, dieses Niveau aufrechterhält und dieses Fachwissen erfolgreich zur Erbringung von Dienstleistungen für Kunden einsetzt. Kompetenz beinhaltet auch die Weisheit, Grenzen dieses Fachwissens sowie den Zeitpunkt zu erkennen, zu dem sich die Beratung oder Rücksprache mit dem Kunden empfiehlt. Ein CFP-Lizenzträger wird ständig um Wissenszuwachs und berufliche Weiterentwicklung bemüht sein.

Richtlinie 301

Ein CFP-Lizenzträger wird sich über Entwicklungen auf dem Gebiet der Finanzplanung auf dem Laufenden halten und sich während seiner gesamten beruflichen Laufbahn kontinuierlich weiterbilden, um seine berufliche Kompetenz in allen Fachbereichen zu erweitern, innerhalb derer der CFP-Lizenzträger tätig ist. Ausgesprochener Bestandteil dieser Bedingung ist die Erfüllung aller Mindestanforderungen hinsichtlich laufender Weiterbildung durch einen CFP-Lizenzträger, die vom Board der SFPO für CFP-Lizenzträger festgesetzt wurden.

Richtlinie 302

Ein CFP-Lizenzträger wird seine Beratungsleistung nur für diejenigen Fachbereiche anbieten, innerhalb derer der CFP-Lizenzträger kompetent ist. Bei Fachbereichen, innerhalb derer der CFP-Lizenzträger keine berufliche Kompetenz aufweisen kann, wird der CFP-Lizenzträger den Rat qualifizierter Fachkräfte einholen oder den Kunden an in dieser Hinsicht qualifizierte Parteien verweisen.

Richtlinie 303

Ein CFP-Lizenzträger wird nur Empfehlungen umsetzen und dem Kunden gegenüber nur Empfehlungen aussprechen, welche dem Kunden zur Erreichung seiner Ziele dienlich sind.

Richtlinie 304

In Übereinstimmung mit Art und Umfang der beruflichen Verpflichtung wird der CFP-Lizenzträger alle dem Kunden empfohlenen Finanzprodukte genau prüfen. Eine solche Prüfung wird vom CFP-Lizenzträger selbst oder von Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, der CFP-Lizenzträger lässt beim Vertrauen auf diese Prüfungen durch Dritte angemessene Vernunft walten.

Richtlinie 305

Wenn der Kunde Dienstleistungen benötigt, die ausserhalb des Kompetenzbereichs oder der Berechtigung des CFP-Lizenzträgers liegen, wird der CFP-Lizenzträger dies offen legen. Der CFP-Lizenzträger wird mit dem Kunden geeignete Vereinbarungen mit Dritten aushandeln, welche den Lizenzträger in die Lage versetzen, einen vorläufigen Finanzplan zu entwerfen und diesen in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

Grundsatz 4 - Vertraulichkeit

Ein Kunde, der die Dienstleistungen eines CFP-Lizenzträgers in Anspruch nimmt, ist möglicherweise am Aufbau einer persönlichen Vertrauensbeziehung mit dem CFP-Lizenzträger interessiert. Eine solche Beziehung kann nur unter der Voraussetzung entstehen, dass die dem CFP-Lizenzträger mitgeteilten oder anderen Informationen vertraulich sind. Zur erfolgreichen Erbringung der angestrebten Dienstleistungen sowie zum Schutz der Privatsphäre des Kunden wird der CFP-Lizenzträger die Vertraulichkeit dieser Informationen wahren.

Richtlinie 401

Ein CFP-Lizenzträger wird ohne die Zustimmung des Kunden keine Informationen hinsichtlich der Kundenbeziehung oder der geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden offen legen oder zu seinem eigenen Nutzen verwenden, welche dem Kunden persönlich zugeordnet werden können, ausser, wenn eine Offenlegung oder Verwendung notwendig ist:

1. Zur Einrichtung eines Berater- oder Maklerkontos, um eine Transaktion für den Kunden vornehmen zu können, oder gemäss einer anderen Handlungsberechtigung im Rahmen des Kundenauftrags, oder
2. Zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften oder des Rechtswegs, oder
3. Zur Verteidigung des CFP-Lizenzträgers gegen den Vorwurf, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, oder
4. In Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit zwischen dem CFP-Lizenzträger und dem Kunden.

Die im Rahmen dieser Richtlinie als für unzulässig befundene Verwendung von Kundeninformation ist unabhängig davon unzulässig, ob diese Verwendung dem Kunden tatsächlich Schaden zufügte oder nicht.

Richtlinie 402

Ein CFP-Lizenzträger, der seine Beratungsleistung als Partner oder Geschäftsherr eines Finanzdienstleistungsunternehmens erbringt, trägt dem Partner des CFP-Lizenzträgers oder dem Miteigentümer gegenüber die Verantwortung, in Treu und Glauben zu handeln. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf, die Erfüllung angemessener Erwartungen hinsichtlich Vertraulichkeit, sowohl während des Bestehens der gemeinsamen Geschäftsbeziehung als auch im Anschluss daran.

Grundsatz 5 - Höflichkeit

Höflichkeit bedeutet, andere so zu behandeln, wie man selbst wünscht, behandelt zu werden, und ist eine für alle Geschäftspersonen unverzichtbare Eigenschaft.

Richtlinie 501

Ein CFP-Lizenzträger erweist anderen Finanzplanern und damit verbundenen Berufsgruppen durch die Anwendung fairer und ehrenhafter Wettbewerbspraktiken den gebührenden Respekt.

Richtlinie 502

Ein CFP-Lizenzträger wird auf alle Kundenmitteilungen umgehend reagieren. Ein CFP-Lizenzträger wird auf Anfrage des Kunden hin die Originaldokumente des Kunden rechtzeitig zurücksenden.

Richtlinie 503

Ein CFP-Lizenzträger wird seinen Arbeitgeber, seine Partner oder Miteigentümer in Kenntnis setzen von Vergütungen oder anderen gewinnbringenden Vereinbarungen in Verbindung mit seinen für Kunden erbrachten Dienstleistungen, die sich zusätzlich zu einer Vergütung durch den Arbeitgeber oder zusätzlich zu Geschäftsgewinnen ergeben, die aus diesen Dienstleistungen hervorgehen.

Richtlinie 504

Ein CFP-Lizenzträger wird einem Finanzplanungsunternehmen nur auf Basis einer gegenseitigen Offenlegung relevanter und wichtiger Informationen hinsichtlich Empfehlungen, Kompetenz, Erfahrung, Lizenzierung und/oder Rechtsposition sowie finanzieller Stabilität der beteiligten Parteien beitreten.

Richtlinie 505

Ein CFP-Lizenzträger, der sich als Partner oder Miteigentümer eines Finanzdienstleistungsunternehmens oder einer Finanzdienstleistungsorganisation aus der Firma zurückziehen möchte, wird diesen Schritt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vereinbarungen vollziehen und mit seinem Geschäftsanteil in fairer und billiger Weise umgehen.

Grundsatz 6 – Sorgfalt

Richtlinie 601

Ein CFP-Lizenzträger wird alle anwendbaren, nach der Zertifizierung entstehenden Bedingungen erfüllen, die vom Board des SFPO festgesetzt wurden, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf, die Bezahlung der jährlichen CFP-Lizenzgebühr und die jährliche Unterzeichnung und Rücksendung der Übereinstimmungserklärung des CFP-Lizenzträgers im Rahmen der Lizenzverlängerung.

Richtlinie 602

Bei allen beruflichen Tätigkeiten wird ein CFP-Lizenzträger die Dienstleistungen erbringen in Übereinstimmung mit

1. anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen, die von Regierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden insbesondere für Finanzdienstleister und das Bankengewerbe in dem entsprechenden Land erlassen wurden, und
2. anwendbaren Richtlinien, Bestimmungen u. anderen bestehenden Grundsätzen der SFPO, und
3. allen anderen anwendbaren Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen im Allgemeinen.

Richtlinie 603

Ein CFP-Lizenzträger wird nur dann einen anderen Beruf ausüben oder die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Berufsfeld anbieten, wenn der CFP-Lizenzträger für die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb dieses Berufsfelds qualifiziert und nach dem Gesetz dazu berechtigt ist.

Richtlinie 604

Ein CFP-Lizenzträger wird genaue Aufsicht führen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Untergebene sowie ihre Qualität und wird kein Verhalten akzeptieren oder entschuldigen, das eine Verletzung des vorliegenden Kodex darstellt.

Richtlinie 605

Ein CFP-Lizenzträger wird

1. den Arbeitgeber des CFP-Lizenzträgers über geschäftliche Verbindungen ausserhalb des Anstellungsverhältnisses informieren, welche bei vernünftiger Betrachtungsweise die Erbringung einer Leistung für den Arbeitgeber beeinträchtigen könnten, und
2. den Arbeitgeber und Kunden im Falle eines Wechsels der Arbeitsstelle oder einer Änderung seines Status als Mitglied der SFPO oder als CFP-Lizenzträger rechtzeitig informieren, ausser wenn dies vertraglich ausgeschlossen wurde.

Richtlinie 606

Ein CFP-Lizenzträger, der seine Beratungsleistung als Partner oder Geschäftsherr eines Finanzdienstleistungsunternehmens erbringt, trägt dem Partner des CFP-Lizenzträgers oder dem Miteigentümer gegenüber die Verantwortung, in Treu und Glauben zu handeln. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf, die Offenlegung von relevanten und wichtigen Finanzinformationen während des Bestehens der gemeinsamen Geschäftsbeziehung.

Dieser Ethikkodex wurde von Herrn Gerold Schlegel, gutberaten.ch in Muri, übersetzt und der SFPO freundlicherweise zur Verfügung gestellt.